

16.04.2024

# Antrag

der Fraktion der SPD

## **Kleine Schlachtbetriebe in NRW stärken – Fleischbeschaugebühren harmonisieren**

### **I. Kleine Schlachtbetriebe – Große Chance für Wertschöpfung im ländlichen Raum**

Die Stärkung regionaler Wertschöpfung sowie kleiner und mittelständischer Unternehmen in der Land- und Ernährungswirtschaft ist erklärtes Ziel der Landesregierung und eines der überparteilich verabschiedeten Ziele der Enquetekommission aus der vergangenen Legislaturperiode. Dazu gehört auch sicherzustellen, dass regionale Strukturen sich in Konkurrenz zu zentralisierten, großindustriellen Unternehmen behaupten können. Im Hinblick auf die Fleischerei- bzw. Schlachtbranche ergibt sich hier auch aus Gründen des Tierwohls Handlungsbedarf. Eine möglichst hofnahe Schlachtung bedeutet kurze Transportwege und geringeren Stress für das Tier. Zugleich fördert es die Fleischqualität und entspricht der gesellschaftlichen Nachfrage nach mehr Tierwohl. Allerdings setzt dies eine ausreichende Dichte von Schlacht- und Metzgereibetrieben bzw. die Möglichkeit der mobilen Schlachtung auf regionaler Ebene voraus.

Ein Konkurrenznachteil, unter dem kleinere Schlachtbetriebe sowie mobile Schlachtungen leiden, ist die unterschiedliche Gebührenhöhe für die Fleischschau. Ein notwendiger Teil der Schlachtung ist auch immer die Beschau des Tiers bzw. des Fleisches durch Amtsveterinäre, bzw. Fachassistenten und -assistentinnen, um der Hygiene sowie dem Schutz vor Krankheiten Rechnung zu tragen. Das EU-Recht schreibt vor, Gebühren für amtliche Kontrollen im Rahmen der Fleischhygiene in Schlacht- und Zerlegungsbetrieben zu erheben<sup>1</sup>. Die Zuständigkeit für die Festsetzung dieser Gebühren liegt bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten. Gemäß Gebührengesetz für das Land NRW sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung kann der Kreis bzw. die Kommune als zuständige Behörde bei der Erhebung dieser Gebühren zwischen einer kostendeckenden Gebühr nach vorheriger Berechnung, oder eine Mindestpflichtgebühr gemäß Anhang IV, EU-Verordnung 2017/625 wählen.

### **II. Gebührenerhebung benachteiligt mittelständische Schlachtbetriebe**

Viele Kreise erheben kostendeckende Gebühren. Betriebe mit einem hohen Durchsatz profitieren hierbei von Skaleneffekten. Auf kleine Betriebe kommen dagegen deutlich höhere Kosten zu, da die Kosten für den Amtsveterinär bzw. Fachassistenten auf wenige Tiere umgelegt werden müssen.

Dies zeigt sich deutlich im Kreis Coesfeld und im Kreis Borken. Im Kreis Coesfeld liegt für Betriebe, die bis zu 5 Tiere täglich schlachten, der Gebührenpreis pro Schwein bei 20,16 Euro.

<sup>1</sup> Vgl. Art. 79, Abs. 1 EU-Verordnung 2017/625).

Bei Großbetrieben mit Bandanlage bei 1,43 Euro<sup>2</sup> pro Tier. Auch im Kreis Borken liegt der Gebührenpreis eines Schweins bei 20,67 Euro. Bei einem Großbetrieb liegt der Preis auf Grund der Skaleneffekte bei knapp unter 2 Euro. Besonders schwer wiegt dabei die Tatsache, dass 95 Prozent aller Schlachtungen in Kleinbetrieben mit maximal 5 Schlachtungen pro Tag fallen. Nach Schilderungen betroffener Betriebe müssen diese häufig auch noch Feiertags- und Spätzulagen für die Fachassistenzen bezahlen, da diese meist in ergänzenden Arbeitsverhältnissen gebunden sind und lediglich an Randzeiten Beschauungen durchführen können.

Einen anderen Weg geht der Kreis Heinsberg. Dieser hat bereits 2021 entschieden, lediglich die Mindestgebühr bei der Schlachtung zu erheben. Dadurch ergeben sich für den Kreis Heinsberg Mindereinnahmen von 36.000€ pro Jahr – für die noch verbleibenden 16 Schlachtbetriebe im Kreis bedeutet dies eine signifikante Entlastung.

Eine weitere Möglichkeit zur Erhebung setzt das Land Bayern derzeit um. Durch eine landesweite Deckelung von Schlachtgebühren auf 7 Euro für Schweine und 14 Euro für Rinder erfahren Kleinbetriebe gemäß Art. 13 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/627 zumindest teilweise einen Ausgleich für bestehende Wettbewerbsnachteile. Resultierende kommunale Mindereinnahmen werden seitens des Landes kompensiert. Dies gilt auch für mobile bzw. Weideschlachtungen. Insgesamt schätzt der Bayerische Staat die Kosten auf ca. 5 Millionen Euro. Auch die Europäische Union hat mit dem Verweis auf die Sonderstellung von Betrieben mit kleinem Durchsatz sowie traditionellen Methoden der Produktion und des Vertriebs grünes Licht für ein derartiges Vorgehen gegeben.

### **III. Kleine Schlachthöfe brauchen gleiche Wettbewerbsbedingungen**

Eine Nivellierung der Gebühren in Schlachthöfen, die Förderungen von hofeigenen Schlachtungen und die Stärkung der regionalen Schlachthöfe durch Entbürokratisierung und neue Förderstrukturen wurde bereits in der vergangenen Legislaturperiode seitens der Enquete-Kommission „Gesundes Essen. Gesunde Umwelt. Gesunde Betriebe.“ in den Handlungsempfehlung 67 ff vorgeschlagen und fraktionsübergreifend unterstützt.

Gleiche Gebühren auf Landesebene hat mehrere Vorteile: Es hebt zunächst kreisübergreifend bestehende Wettbewerbsnachteile auf. Tiertransporte aufgrund unterschiedlicher Schlachtgebühren werden zugleich reduziert. Die Umsetzung des bayerischen Modells entlastet somit alle Kommunen, stärkt das Tierwohl und unterstützt kleine und mittelständische Schlachtbetriebe. Diese Zielsetzungen werden auch durch den jüngsten Beschluss der Agrarministerkonferenz (AMK) vom 15. März 2024 unterstützt. Die Fachminister und -ministerinnen hoben hier erneut hervor, dass der „Erhalt regionaler Schlachtbetriebe und Strukturen von erheblicher Bedeutung für die Landwirtschaft und die gesamte Wertschöpfungskette ist.“ Die Schließung von Schlachthöfen führt die AMK auf die Nachteile bei den Stückkosten, hohen Auflagen, Planungsunsicherheiten, Bürokratiehemmnisse, Investitionsunsicherheiten sowie Fachkräftemangel angegeben. Mit Unterstützung der NRW-Landesregierung fordert die AMK: „Handlungsbedarfe zum Erhalt regionaler Schlachtstätten zu erfassen und zu bewerten. Ebenso sollen Aspekte für konkrete finanzielle Entlastungsmöglichkeiten für Schlachtunternehmen mit überwiegend regionalem Warenbezug und mit Warenbezug, der über teilmobile Schlachtanlagen dem stationären Schlachtunternehmen zugeführt wird, berücksichtigt werden.“

---

<sup>2</sup> [https://www.kreis-coesfeld.de/fileadmin/Kreis\\_Coesfeld/downloads/Rechtssammlung/12-Satzung-Erhebung-Gebuehren-Amtshandlungen-Veterinaere.pdf](https://www.kreis-coesfeld.de/fileadmin/Kreis_Coesfeld/downloads/Rechtssammlung/12-Satzung-Erhebung-Gebuehren-Amtshandlungen-Veterinaere.pdf)

**IV. Der Landtag stellt fest:**

- Dass die Stärkung regionaler verarbeitender Strukturen im Lebensmittelbereich einen positiven Beitrag zur Wirtschaftskraft in den ländlichen Räumen leistet
- Dass die fortschreitende Konzentration von lebensmittelverarbeitenden Betrieben die Marktmacht von Erzeugerbetrieben schwächt
- Dass kleinere regional verankerte Schlachthöfe, hofeigene Schlachtungen sowie mobile Schlachtungen durch geringere Transportzeit und weniger Stress sich positiv auf das Tierwohl auswirken
- Dass Wettbewerbsnachteile kleinerer Unternehmen gegenüber Großbetrieben im Lebensmittelbereich reduziert werden müssen, um eine regionale Wertschöpfung auch langfristig zu ermöglichen und Erzeuger zu stärken
- Dass eine weitere, nicht notwendige Belastung kommunaler Haushalte zu vermeiden ist

**V. Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf:**

- eine Strukturhebung der Schlacht- und Metzgereibetriebe sowie der hofeigenen Schlachtstätten in Nordrhein-Westfalen durchzuführen, die unter anderem Größe, Durchsatz, zu zahlende Gebühren, Mitarbeitendenzahl, etc. beinhaltet.
- Eine Deckelung der Fleischhygienegebühren für kleinere Schlachtbetriebe analog dem bayrischen Modell in NRW zu prüfen und umzusetzen, dabei sollten die Zuschläge für Feier- und Spätarbeit berücksichtigt werden.
- Die Handlungsspielräume des Landes NRW im Hinblick auf die Umsetzung des AMK-Beschlusses bzgl. „Regionale Schlachtbetriebe erhalten und zukunftsfähig machen“ vollends auszuschöpfen
- Landeseigene Regelungen sowie die Umsetzung des EU-Hygienepakets daraufhin zu überprüfen, ob sie zusätzliche Hindernisse für die regionale Wertschöpfung insbesondere im Schlachtsektor darstellen und entsprechend abzuschaffen.
- Im Rahmen des Förderangebots „Verbesserung der Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ die kleinen und mittleren Schlachtbetriebe dabei zu unterstützen, mehr landwirtschaftliche Betriebe zu erreichen, um die regionale Fleischerzeugung und -verarbeitung verstärkt zusammenzubringen.
- Ausbildung und Qualifizierung im Bereich des Metzgerhandwerks zu fördern.

Jochen Ott  
Ina Blumenthal  
René Schneider  
Julia Kahle-Hausmann

und Fraktion